

V-16

Antragsteller*innen: Verena Schäffer u.a.

Gegenstand: TOP 10: Verschiedenes

FREIHEIT SICHERN! #NOPOLGNRW

1 Die Kriminalitätsrate in Nordrhein-Westfalen ist auf einem historischen Tiefstand. Die Zahl
2 der Straftaten ist im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 6,5 Prozent zurückgegangen
3 – der stärkste Rückgang der Kriminalität seit mehr als 30 Jahren. Und dennoch haben
4 CDU und FDP im Themenfeld der Inneren Sicherheit einen Überbietungswettbewerb der
5 Bedrohungsszenarien im Landtagswahlkampf 2017 geführt. Dieser war nicht nur völlig
6 faktenfrei, sondern auch von Populismus kaum zu überbieten. Aus der geschürten Angst
7 versucht die schwarz-gelbe Koalition nun Kapital zu schlagen. Sie will die Freiheitsrechte
8 einschränken und die Bürger*innen stärker überwachen. Das ist insbesondere für die
9 ehemalige Bürgerrechtspartei FDP ein Armutszeugnis.

10 Die geplanten Änderungen des Polizeigesetzes sind aus unserer Sicht unverhältnismäßig
11 und teils sogar verfassungswidrig. Sie beschneiden Bürger- und Freiheitsrechte, ohne einen
12 nachweislichen Sicherheitsgewinn zu erzielen. Nordrhein-Westfalen folgt damit der
13 gleichen maßlosen Sicherheitsdoktrin einer repressiven Prävention wie die Regierungen
14 in Bayern und in anderen Bundesländern: Nicht mehr konkrete Gefahren müssen drohen,
15 damit die Polizei eingreifen kann, sondern es reichen Mutmaßungen, mit denen Menschen
16 zu „Gefährder*innen“ werden, die dann überwacht oder eingesperrt werden dürfen. Diese
17 Logik steht im Widerspruch zu den Prinzipien eines freiheitlichen Rechtsstaats und wir
18 GRÜNE werden uns dieser Politik entschieden entgegenstellen.

19

Keine Verlagerung polizeilicher Aufgaben ins Vorfeld

21 Mit der Einführung des Begriffs der „drohenden terroristischen Gefahr“ soll erstmals in
22 NRW gesetzlich geregelt werden, wer als „Gefährder*in“ gilt. Darauf bauen weitere po-
23 lizeiliche Maßnahmen, wie etwa die Fußfessel, das Unterbindungsgewahrsam oder die
24 Quellen-TKÜ, auf. Polizeiliche Eingriffsbefugnisse werden weit ins sogenannte Vorfeld ver-
25 lagert, also auf einen Zeitpunkt, an dem keine Straftat begangen oder konkret geplant wur-
26 de. Es wird lediglich von einem Gefahrenverdacht, allerdings ohne gesicherte Gefahren-
27 prognose, ausgegangen. Das widerspricht unserem Rechtsstaatsverständnis, zudem haben
28 wir auch klare verfassungsrechtliche Bedenken, weil das Bundesverfassungsgericht in der

29 Frage zu gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen bei Gefährder*innen noch nicht geur-
30 teilt hat.

31 Durch die Vorverlagerung polizeilicher Befugnisse weicht die verfassungsmäßig gebote-
32 ne Trennung der Zuständigkeiten von Verfassungsschutz und Polizei immer weiter auf. Bei
33 verfassungsfeindlichen Organisationen und Personen müssen die Sicherheitsbehörden tä-
34 tig werden können. Deshalb haben wir GRÜNE in Regierungsverantwortung im Jahr 2013
35 das Verfassungsschutzgesetz umfassend novelliert und klare Regelungen für den Einsatz
36 geheimdienstlicher Mittel geschaffen. Die im neuen Polizeigesetz geplanten Maßnahmen,
37 die an die neue Gefährder-Definition geknüpft sind, verurteilen wir scharf, weil sie aus un-
38 serer Sicht unverhältnismäßig sind.

39

40 **Ausweitung des Unterbindungsgewahrsams bringt keine Sicherheit**

41 Die Möglichkeit, Gefährder*innen zukünftig für bis zu einen Monat ins Unterbindungs-
42 gewahrsam zu nehmen, ist ein schwerwiegender Eingriff in die Freiheitsrechte der be-
43 troffenen Person. Diese Maßnahme ist darüber hinaus reine Symbolpolitik: Denn es ist
44 nicht an Naivität zu überbieten, wenn man tatsächlich glaubt, dass ein*e Gefährder*in
45 nach einem Monat Aufenthalt in einer Ausnüchterungszelle auf einer Polizeiwache die-
46 se „geläutert“ wieder verlässt. Das häufig in diesem Zusammenhang genannte Argument,
47 man könne Gefährder*innen in diesem Zeitraum von einem Monat abschieben, ist un-
48 sachlich. Etwa zwei Drittel der Gefährder*innen in NRW haben laut eigenen Angaben des
49 NRW-Innenministeriums eine deutsche Staatsangehörigkeit. Bei dem übrigen Drittel lie-
50 gen meist gar nicht die Voraussetzungen für eine Abschiebung vor.

51

52 **Mit dem Polizeigewahrsam zur Identitätsfeststellung werden rechtsstaatliche Grenzen** 53 **überschritten**

54 Noch weitergehend ist die Ausweitung der Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung.
55 Bisher kann die Polizei eine Person zur Identitätsfeststellung für bis zu 12 Stunden fest-
56 halten. Das polizeiliche Gewahrsam zur Identitätsfeststellung soll nun auf bis zu eine Wo-
57 che ausgeweitet werden. Dabei begeht in Deutschland niemand eine Straftat, wenn sie
58 oder er sich nicht ausweisen kann. Es gibt auch keine gesetzliche Pflicht, an der Identitäts-
59 klärung mitzuwirken. Es ist bald also möglich, Personen, die weder eine Straftat begangen
60 haben noch eine Straftat planen, für eine Woche in Polizeigewahrsam zu nehmen. Das ist
61 aus GRÜNER Sicht eindeutig verfassungswidrig!

62

63 **IT-Sicherheit statt Hackerangriffe durch den Staat**

64 Durch die Einführung der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und der Quellen-
65 Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) soll es in Zukunft möglich sein, Telefone
66 abzuhören und verschlüsselte Kommunikation in Messenger-Diensten auszulesen. Für die
67 Quellen-TKÜ nutzt die Polizei Sicherheitslücken im IT-System, indem sie einen Trojaner auf
68 dem Handy installiert, der die Online-Nachrichten mitliest bevor sie verschlüsselt werden.
69 Das heißt, der Staat macht sich selbst zum Hacker anstatt für das Schließen der Sicher-
70 heitslücken zu sorgen. Die Gefahr besteht darin, dass auch Dritte diese Sicherheitslücken

71 aufspüren und für kriminelle und/oder Spionagezwecke nutzen. Der Staat setzt damit Bürger*innen der Gefahr aus, Opfer von Hackerangriffen von Dritten zu werden. Auch aus der
72 IT-Branche wird die Quellen-TKÜ scharf kritisiert.
73

74 Dazu kommt, dass die technischen Voraussetzungen für den Trojaner nach wie vor nicht abschließend geklärt sind. Möglicherweise kann der Trojaner nicht nur die laufende Online-
75 Kommunikation, sondern auch ältere Nachrichten oder sogar das gesamte Handy auslesen.
76 Das wäre dann ein noch tieferer Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (das sogenannte IT-Grundrecht).
77
78

79 Letztendlich hat auch diese Neuregelung symbolischen Charakter, denn das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vor einigen Jahren bereits deutlich gemacht, dass der
80 Landesgesetzgeber für die Regelung der TKÜ bzw. der Quellen-TKÜ nur einen sehr engen Anwendungsbereich hat. Die Neuregelung im Polizeigesetz könnte etwa nur bei Geiselnahmen angewandt werden. Für alle anderen Fälle gibt es bereits eine Anwendungsmöglichkeit in der Strafprozessordnung. Hier kann man zurecht von Symbolpolitik sprechen, mit der man der Öffentlichkeit mehr Sicherheit vorgaukelt, die de facto den Bürgerinnen und Bürgern aber keinen Sicherheitsgewinn bringt.
81
82
83
84
85
86

87

88 **Fußfessel kein wirksames Instrument gegen Anschläge**

89 An einer weiteren Stelle machen CDU und FDP bedenkliche Symbolpolitik: Bei der Regelung zu den Aufenthaltsverboten bzw. -geboten und Kontaktverboten ist klar, dass diese
90 keine Anschläge verhindern können. Aber sie stellen schwerwiegende Grundrechtseingriffe dar, insbesondere dann, wenn weitere Überwachungsmaßnahmen daran geknüpft werden – etwa Meldeauflagen oder die Fußfessel. Die Einführung eines Aufenthaltsgebotes kommt einer „Residenzpflicht“ gleich.
91
92
93
94

95 Nach der Aufnahme der Fußfessel ins BKA-Gesetz ziehen derzeit viele Bundesländer nach und verankern auch in ihren Gesetzen dieses Instrument, das sich öffentlichkeitswirksam verkaufen lässt, das aber nachweislich nicht geeignet ist, eine*n Terrorist*in von ihrer bzw. seiner Tat abzuhalten. Der Anschlag in der Kirche der französischen Stadt Saint-Étienne-du-Rouvray am 26. Juli 2016, an dem ein Terrorist mit Fußfessel beteiligt war, hat uns dies schmerzlich vor Augen geführt. Die Fußfessel kann allenfalls ein Instrument der besseren Überwachung sein, doch auch hier gibt es deutliche Lücken: In Bayern konnte ein Gefährder mit Fußfessel ein Flugzeug besteigen ohne aufgehalten worden zu sein. Für Nordrhein-Westfalen sind grundsätzliche Fragen ungeklärt: Welche Stelle übernimmt die Überwachung? Wie schnell kann die Polizei im Alarmfall tatsächlich bei der/dem Gefährder*in sein? Hier wird den Bürgerinnen und Bürgern mehr Sicherheit versprochen, die letztendlich nicht eingehalten werden kann.
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106

107

108 **Ausweitung der Videobeobachtung betrifft alle Bürgerinnen und Bürger**

109 Bislang darf in Nordrhein-Westfalen nur nach den strengen Kriterien des Polizeigesetzes Videobeobachtung auf öffentlichen Plätzen durch die Polizei durchgeführt werden: Wenn
110

111 in der Vergangenheit Straftaten begangen wurden, wenn keine Verdrängung der Krimina-
112 lität auf andere Plätze oder in Nebenstraßen zu befürchten ist, wenn auch in den Folgejah-
113 ren nachweislich Straftaten begangen werden. Diese Voraussetzungen werden nun durch
114 die geplante Änderung gestrichen. Zukünftig reicht der auf Tatsachen gestützte Verdacht
115 aus, wenn an einem bestimmten Ort Straftaten von erheblicher Bedeutung begangenen,
116 verabredet oder vorbereitet werden. Damit wird es voraussichtlich zu einer erheblichen
117 Ausweitung der Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen kommen, die vor allem zu Ver-
118 drängung führt. Das heißt, es gibt nicht weniger Straftaten, sondern nur woanders. Und
119 das obwohl die Videobeobachtung ein erheblicher Eingriff in die informationelle Selbst-
120 bestimmung aller Bürgerinnen und Bürger ist, die sich an dem videobeobachteten Ort
121 aufhalten.

122

123 **Strategische Fahndung stellt alle unter Generalverdacht**

124 CDU und FDP haben sich in ihrem Koalitionsvertrag auf die Einführung der so genann-
125 ten strategischen Fahndung verständigt. Diese bezeichnet nichts anderes als die Schlei-
126 erfahndung, mit der alle Bürger*innen unter Generalverdacht gestellt werden. Die Polizei
127 darf demnächst im öffentlichen Raum Personen anhalten und ihre Rucksäcke und Taschen
128 oder ihr Auto in Augenschein nehmen. Dabei sind die Maßnahmen an kein bestimmtes
129 Verhalten gebunden. Wer sich zufällig in dem Gebiet aufhält, darf kontrolliert werden.
130 Dabei zeigen Erfahrungen aus anderen Bundesländern, dass bei diesen Kontrollen zu ei-
131 nem weit überwiegend Teil Personen kontrolliert werden, die polizeilich nicht relevant
132 waren. Deshalb kritisieren wir GRÜNE die mangelnde Effektivität der Schleierfahndung,
133 vor allem aber die Grundrechtseingriffe. Auch werden durch die Einführung der „strate-
134 gischen Fahndung“ Strukturen der institutionellen Diskriminierung wie „racial profiling“
135 unterstützt. Wir GRÜNEN sprechen uns daher klar gegen eine solche verdachtsunabhän-
136 gige Kontrolle aus.

137

138 **Kein Aufrüsten der Polizei mit Elektroschockpistolen**

139 Dem Wunsch nach einem „robusteren Auftreten“ der Polizei wollen CDU und FDP offenbar
140 mit der Einführung von Elektroschockpistolen (so genannte Distanzelektroimpulsgeräte)
141 nachkommen. Dabei zeigen uns Erfahrungen aus den USA, dass der Einsatz dieser Geräte
142 zu tödlichen Verletzungen führen kann. Da diese Waffe bei vielen als milderer sowie vermeintlich
143 ungefährliches Einsatzmittel angesehen wird, ist eine Absenkung der Hemmschwelle bei der Anwendung
144 der Elektroschockpistolen zu befürchten. Darüber hinaus bestehen nicht nur erhebliche Anschaffungskosten,
145 sondern auch ein immenser Fortbildungsbedarf für die Beamtinnen und Beamten. Wir GRÜNE lehnen
146 daher die Einführung von Elektroschockpistolen ab.

148

149 **Freiheit und Rechtsstaatlichkeit sichern**

150 Wir GRÜNE wollen eine gut ausgestattete und hoch qualifizierte Polizei, die als Trägerin
151 des staatlichen Gewaltmonopols ein Garant für unseren Rechtsstaat ist. Vertrauen der Bür-
152 gerinnen und Bürger in die Polizei wollen wir durch Offenheit und Transparenz erreichen.

153 Polizeiliche Befugnisse müssen sich immer daran messen lassen, ob sie geeignet, erforder-
154 lich und angemessen sind. Sowohl die Abschaffung der Kennzeichnungspflicht der Bereit-
155 schaftspolizei durch Schwarz-Gelb wie auch die Debatte über eine angeblich notwendige
156 Robustheit der Polizei schaden dem Ansehen einer bürgernahen Polizei NRW massiv.

157 Wir GRÜNE setzen uns dafür ein, dass unsere Bürger- und Freiheitsrechte geschützt und ihr
158 Stellenwert in unserem liberalen Rechtsstaat gestärkt werden. Auch und gerade in Zeiten
159 terroristischer Bedrohung müssen sie gegen Sicherheitspolitiker*innen verteidigt werden,
160 die Grundrechte einschränken wollen, um vermeintlich mehr Sicherheit zu schaffen. „Si-
161 cherheit“ und „Freiheit“ sind für uns jedoch keine Gegensätze, sondern bedingen einander.
162 Die geplanten Änderungen des Polizeigesetzes widersprechen an vielen Stellen dem ver-
163 fassungsrechtlichen gebotenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auf der anderen Seite
164 liefert es Symbolpolitik, ohne Sicherheit zu schaffen.

165 Das Gesetz atmet damit den Geist der Gesetzesänderungen in Bayern und anderen Bun-
166 desländern. In München und in anderen bayrischen Städten haben viele Bürgerinnen und
167 Bürger gegen die Änderung des bayrischen Polizeigesetzes und für die Grundrechte de-
168 monstriert. Auch in Nordrhein-Westfalen formiert sich ein breiter Protest aus der Zivil-
169 gesellschaft, den wir GRÜNE unterstützen. Wir GRÜNE stehen hier klar auf der Seite der
170 Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger und lehnen die geplanten Geset-
171 zesänderungen von CDU und FDP vehement ab. Nein zum neuen Polizeigesetz!

Antragsteller*innen

Verena Schäffer, KV Ennepe-Ruhr

Monika Düker, KV Düsseldorf

Julia Mayer, KV Bonn

Landesvorstand GRÜNE JUGEND NRW

Irene Mihalic, KV Gelsenkirchen

Dagmar Hanes, KV Soest

Robin Wagener, KV Lippe

Mona Neubaur, KV Düsseldorf

Marc Kersten, KV Köln

Jonas Höltig, KV Münster

Florian Wüpping, KV Münster

Floris Rudolph, KV Köln

Björn Eckert, KV Siegen-Wittgenstein

Birgit Sieger, KV Düsseldorf

Robert Wendt, KV Rhein-Sieg

Kathrin-Rosa Rose, KV Mülheim
Norwich Rüße, KV Steinfurt
Sigrid Beer, KV Paderborn
Patrick Brumm, KV Rhein-Sieg
Jens Burnicki, KV Bielefeld
Pegah Edalatian, KV Düsseldorf
Annegret Ott, KV Düsseldorf
Marius Kühne, KV Münster
Reiner Neumann, KV Duisburg
Berivan Aymaz, KV Köln
Marcel Gießwein, KV Ennepe-Ruhr
Ingrid Tews, KV Mülheim
Oliver Linsel, KV Mülheim
Fabian Jaskolla, KV Mülheim
Josefine Paul, KV Münster
Nils Kriegeskorte, KV Ennepe-Ruhr